

KREISSTADT SIEGBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 36/3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) können bei der Stadt Siegburg im Planungs- und Bauaufsichtsstammamt, Hegelerplatz 10, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 BauNVO)**
- 1.1.1 Im Reinen Wohngebiet (WR) sind zulässig:**
- Wohngebäude,
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
- 1.1.2 Im WR sind ausnahmsweise zulässig:**
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- 1.1.3 Die nach BauNVO im WR ausnahmsweise zulässigen sonstigen Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind im Plangebiet nicht zulässig.**

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 u. 18 BauNVO)**
- 1.2.1 Die (traufseitigen) Wände (WH) der baulichen Anlagen dürfen folgende festgesetzte Maß nicht überschreiten. Gemessen wird bei geneigten Wänden senkrecht vom unteren Bezugspunkt (Definition unter 1.2.3) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf. Diese Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, deren Gebälge in der Flucht der darunter befindlichen Außenwand liegt.**
- Bei Vollgeschoss max. WH: 3,70 m
- Die Fraßhöhe, die höchstzulässigen Punkte der baulichen Anlagen (GH) dürfen folgendes festgesetztes Maß nicht überschreiten. Gemessen wird bei geneigten Dächern senkrecht vom unteren Bezugspunkt bis Oberkante Dachtrauf.
- Bei Vollgeschoss max. GH: 6,80 m
- 1.2.3 Der untere Bezugspunkt ist entweder der Punkt auf der Straßenbegrenzungslinie bzw. der straßenräumigen Grundlinie der privaten Grundstücke mit der Gebäudesaarhöhe oder der der Mitte der jeweiligen straßenräumigen Gehsteuerrinne am nächsten gelegene ist. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche maßgebend.**

- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**
- 1.3.1 Im Reinen Wohngebiet (WR) sind ausschließlich Einzelhäuser (Definition unter 1.3.2) und Doppelhäuser (Definition unter 1.3.3) mit einer maximalen straßenseitigen Gebäudehöhe von 14,00 m zulässig.**
- 1.3.2 Einzelhäuser sind alleinstehende Gebäude, die an den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen bis nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuliegen haben.**
- 1.3.3 Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze – auch geteilt – aneinander gebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude. Zu der nicht angrenzenden seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden.**
- 1.4 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)**
- 1.4.1 Oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sowie offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche und innerhalb der seitlichen Abstandsfläche zulässig.**
- 1.4.2 Bei der Errichtung von Carports und Garagen ist auf dem Baugrundstück ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen der Garagenwand und der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.**
- 1.4.3 Stellplätze sind ohne Überdachung auch im Bereich der Vorgärten (Definition unter 2.2.4) zulässig, sofern es sich um notwendige Stellplätze handelt, die nicht in erforderlichen Maße in die Flächen gem. 1.4.1 (überbaubare Fläche und seitliche Abstandsflächen) untergebracht werden können.**
- 1.4.4 Stellplatzflächen sowie Zufahrten zu Garagen oder zu überdachten und offenen Stellplätzen sind wasserdrainageausführend. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine, Rasengitterplatten, Porenbetonsteine, Schotter etc.**

- 1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO)**
- 1.5.1 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 m in Summe pro Baugrundstück zulässig.**
- 1.5.2 Auf straßenanlagen nicht überbaubaren Flächen – im sog. Vorgartenbereich (Definition unter 2.2.4) – sind Nebenanlagen unzulässig. Ausgenommen sind Standleisten für Adressblätter und Wärmepumpen.**
- 1.5.3 Standleisten für Abfallbehälter und Wärmepumpen im Vorgartenbereich sind nicht auf die zulässige Gesamtfläche der Nebenanlagen anzurechnen.**

- 1.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
- 1.6.1 Für das Reine Wohngebiet (WR) ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit zwei Wohnheiten pro Einzelhaus (Definition unter 1.3.2) und einer Wohnheit pro Doppelhaus (Definition unter 1.3.3) festgesetzt.**
- 1.7 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- 1.7.1 Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Fernmeldeanlagen, Breitbandkabel) sind unterirdisch zu verlegen.**

2. Baugestalterische Festsetzungen

- 2.1 Dach- und Wandgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)**
- 2.1.1 Die Hauptdächer der Hauptbaukörper sind ausschließlich als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstes 50° auszuführen.**
- 2.1.2 Dachform und -neigung von Nebendächern bzw. Nebenbaukörpern sind frei wählbar.**
- 2.1.3 Die Breite einer Dachgaube oder eines Zwerchhauses (Gaube, deren Gebälge in der Flucht der darunter befindlichen Außenwand liegt) darf 40 % der Gebäuhöhe nicht überschreiten.**
- 2.1.4 Die Breite von Dachgauben und Zwerchhäusern darf in Summe maximal 10 % der Gebäuhöhe betragen.**
- 2.1.5 Anbauten müssen in Bezug auf Material und Farbe an die vorhandene Bebauung angepasst werden.**
- 2.2 Gestaltung der Vorgärten (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)**
- 2.2.1 Vorgärten (Definition unter 2.2.4) sind zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.**
- 2.2.2 Acker- und Wiesenflächen sowie Mülltonnen sind direkt einzuzäunen oder mit Sträuchern, Rank- und Kletterpflanzen einzuzäunen, so dass die aus öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht ersichtbar sind.**
- 2.2.3 Befestigte Flächen sind lediglich zulässig, soweit sie als notwendige Geh-, Stell- und Fahrfflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken.**
- 2.2.4 Vorgärten sind die überbaubaren Flächen der Baugrundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Baugrenzen der Haupterschließungsstelle, die für die Ermittlung der Fläche bis zur seitlichen Grundstücksgrenze zu verlagern sind.**
- 2.3 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)**
- 2.3.1 Massive Einfriedungen (z.B. Mauer) sind in den Vorgärten (Definition unter 2.2.4) zu öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig. Transparenne Einfriedungen (z.B. Jägerzaun, Stabgitterzaun, Kombinationen aus Mauerwerkselementen und Zaun) sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.**
- 2.3.2 Die natürlich vorhandene Geländeoberfläche ist maßgeblich für die Höhe von Einfriedungen.**

- 2.4 Gestaltung von Doppelhäusern (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)**
- 2.4.1 Aneinandergebauete Hausenheiten (Doppelhäuser) sind in ihrer Ausführung hinsichtlich Dachneigung, Traufhöhe, Dachgestaltung, Außenwandgestaltung und Farbgebung aufeinander abzustimmen.**

Hinweise

- 1. Abfallwirtschaft**
- Bodenanbauhuz zur Entsorgung**
- Das im Rahmen von Baumaßnahmen anfallende bauschuttfähige oder organischdeutliche Bodennmaterial (z.B. aus Bodenauflagerungen, Hinweise zu Altlasten) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswegeweise des anfallenden Bodennmaterials sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungswegeweise anzuzeigen oder Wasserrechtliche Erläuterungen (Anzeige) der Eintrabauerte vorzulegen.

Einbau von Recyclingmaterial

Für den Unterbau der Bodenplatte sowie sonstige Bodenauflagerungen darf nur inertes Bodennmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige holzraumtschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden. Es ist vor dem Einsatz von glasverreichertem Recyclingmaterial stattdarf. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der Ersatzbaustoffe durchzuführen. Gemäß dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Falls die Anlage 2 Ersatzbaustoffe entsprechen. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der Ersatzbaustoffe mithilfe der Leitlinie und einer Verwendung des Databooks zu dokumentieren. Das entsprechende Formular (digital ausfüllbar) wird folgendes ist abrufbar unter:

<https://www.umwelt.rlp.de/themen/umwelt/umwelt-ressourcen/schutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaft>

Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem/der Grundstückseigentümer/in zu übergeben, der/die sie bis zu einem Ausbau dieses immateriellen Ersatzbaustoffes als sensitive Rechtsnachfolger/in weitergeben muss.

- 2. Kampfmittel**
- Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildaufklärung bei der örtlichen Ordnungshoheit zu stellen. Die rechtzeitige Beirtragung dient dazu, Bauverögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Beschreibung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Kreisstadt Siegburg, Planung- und Bauaufsichtsstammamt) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Betriebsstörungen oder baubegleitender Kampfmittelüberprüfung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungshoheit abzustimmen.

Die Luftbildaufklärung durch den Kampfmittelüberprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22, hat ergeben, dass Luftbilder aus den Jahren 1939, 1943 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich liefern. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereiches auf Kampfmittel nicht erforderlich. Ergänzende Spezialbauverfahren mit erhöhtem mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochbohrung empfohlen. Zu beachten ist in diesem Fall der Leitlinie auf der Internetseite des Kampfmittelüberprüfungsamtes.

Es ist nicht auszuschließen, dass nach Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungshoheit, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelüberprüfungsamt zu benachrichtigen.

- 3. Artenschutz**
- Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (Anlage zur Bebauungsplanbegleitung) hat ergeben, dass nach jetzigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz § 44 ausgelegt werden. Einzelheiten sind der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I zu entnehmen, die als Anlage Gegenstand der Bebauungsplanbegleitung ist.

Da sich das Plangebiet in weniger als 300 m Abstand zum FFH-Gebiet „Agger“ befindet, wurde in Anbetracht mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine separate Stellungnahme zur FFH-Vernachlässigung erstellt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch die Errichtung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Agger“ zu erwarten sind. Einzelheiten sind der Stellungnahme zur FFH-Vernachlässigung zu entnehmen, die als Anlage Gegenstand der Bebauungsplanbegleitung ist.

- 4. Luftverkehr**
- Fluglarm**

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 17.12.2011 legt zwei „Tag-Schutzzonen“ und eine „Nacht-Schutzzone“ fest. Obwohl sich das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs befindet, ist aufgrund der Nähe zum Flughafen Köln/Bonn Beeinträchtigungen durch Fluglarm auszuschließen.

Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf Köln/Bonn

Die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr weist darauf hin, dass das Plangebiet unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf Köln/Bonn gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Anflugsektor auf die Bahn 3/L liegt. Bauwerke, die eine Höhe von 135 m über NN überschreiten, bedürfen einer luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Bauwerke und ähnliche Bauwerke, die die o.g. Höhe überschreiten, dürfen gem. § 19 LuftVG nur mit einer luftrechtlichen Genehmigung errichtet werden.

- 5. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**
- Das Plangebiet entfällt im Mischsystem.
- Der Mischwasserkanal ist im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.

- 6. Bodendenkmalschutz**
- Unmittelbar außerhalb des Plangebietes liegt das Bodendenkmal Siegburg VBD 0003.

Beim Aufreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist das Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVrA-Mit für Bodendenkmalschutz im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eitthof 19459 Overath, Tel.: 02226-9930-0, Fax: 02226-9930-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer/in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer/in und der/die Leiter/in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsgestätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverzüglich zu sichern (§ 16 DSchG NRW).

- 7. Klimaschutz**
- Auf die Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wird verwiesen. Maßgeblich sind die folgenden Rechtsnormen:
- § 42a Landesbauordnung (NBauO) NRW (BauNVO)
 - Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 (Solaranlagen-Verordnung) (SAnV-Verordnung)

- 8. Satzung zum Schutz des Baumbestandes**
- Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Siegburg (Baumschutzsatzung) wird verwiesen. Diese Satzung ist am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung regelt u.a. den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Entwurf zum Satzungsbeschluss

- 9. Anpassung an den Klimawandel (Stärkeren)**
- Bei einem möglichen seltenen und bei einem extremen Starterereignis kommt es nach dem Modell der aktuellen Starterereignisfrequenz zu kleineren Teilflächen der bebauten Grundstücke und auf Teilflächen der Straßen Geseisstraßen, Büchsenstraße und Roonstraße zum Anbau und Abbau von Oberflächenwasser mit Tiefen von bis zu 0,27 m.
- Gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird auf die Eigenverantwortung des Hochwasserschutz und die allgemeine Sorgfaltspflicht hingewiesen, die auch für die Starterereignisse anzuwenden ist. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des für zumutbaren vernünftigen, geeignete Vorkehrungsmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserereignis und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

- 10. Lichteinsparungen**
- Nachteilige Beeinträchtigungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sind technisch und konstruktiv so anzupassen, mit Lichtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen widerstandsfähiger Arten vor vermeintlichen nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
- Bleuchungsanlagen für den öffentlichen Raum haben Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, heliometer Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke zu treffen. Weitere Informationen können der LANL 010 42 (2018) „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Verminderung und Verminderung störender Lichtemissionen“ entnommen werden. Siehe hierzu auch des BfN (2019 - Skript 543)
- Vorsorglich wird auf das vom 01.03.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenwelt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BfN-Schutz-Gesetz)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BfN-Schutz-Gesetz hingewiesen. Dieses Vorschrift tritt zur erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 BfN-Schutz-Gesetz durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

- 11. Telekommunikation**
- Telekom**
- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsnetze der Deutschen Telekom.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungsanzahl in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationsnetze der Telekom vorzusehen.
- Hierfür geeigneter Bauplaner ist das „Merkmale über Baumaßnahmen und unterirdische Ver- und Entsorgungslösungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen der Bau, die Unterbringung und Erweiterung der Telekommunikationsnetze der Telekom nicht behindert werden.
- Zur Vermeidung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgetragene Trassen wieder aufgetrieben werden.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn der Ablauf der Erklärungsfristungen in Bebauungsplänen der Deutschen Telekom Technik GmbH, T.N. West, PT 225 fruh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angefragt werden an:
- Deutsche Telekom Technik GmbH
T.N. West, PT 22
Postfach 10155
50973 Köln

Die Deutsche Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugbietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorzüge einer koordinierten Errichtung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

- Vodafone**
- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH.
- Bei objektiven Bauvorhaben im Plangebiet gibt die Vodafone West GmbH dazu eine Stellungnahme im entsprechenden Ausmaß über den vorhandenen Leitungsbestand ab. Für Auskünfte ist folgende Vorgesprächnummer anzurufen: 020-29657. Sollten aus Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, ist schriftliche, schriftliche Kontaktanfragen, mündliche Anfragen oder Besprechungen vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass Umverlegungen am Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kunden für darüber entsprechende Informationen werden von der Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen von ausführenden Teilbauunternehmen anzufordern. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen von ausführenden Teilbauunternehmen anzufordern.

Kostenlose Planunterlagen sind erreichbar via Internet über die Seite: <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/infoteleplan/infoteleplan/index.html>

Es ist zu beachten, dass aktuell immer zwei Planunterlagen für Bestandsnetze der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

- 12. Abfallentsorgung**
- Abfälle werden im Bereich der sich im Plangebiet befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen (Geseisstraßen, Roonstraße und dem Weg) entsorgt. Die vorhandenen Straßen sind für Müllabfuhr geeignet. Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrbahnen für die Sammlung von Abfällen sind der DGUV-Information 214033 (bisher BGI 510) und RASt 03 zu entnehmen.

- 13. Erdbebengefährdung**
- Der Geologische Dienst NRW weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung baulicher Bauwerken gemäß den Technischen Bauvorschriften des Landes NRW mit DN 4149-2005-04 „Baukon in deutschen Erdbebengebietern“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149-2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenebenen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenebenen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland (1:250.000), Bundesamt für Naturwissenschaften (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Bauvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Plangebiet liegt in der Stadt Siegburg, Gemeinde Siegburg und ist der Erdbebenebene 1 sowie der geologischen Untergrundklasse 7 zuzuordnen.

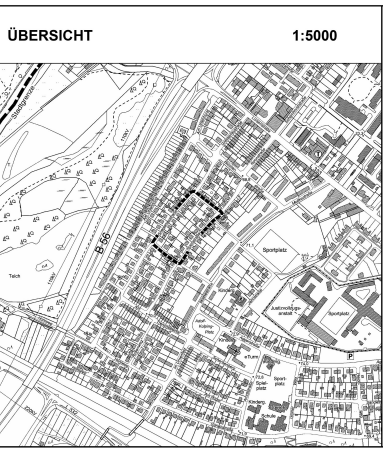
Anwendungsgebiete, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stabwerke und geotechnische Aspekte“.

Bemessung DIN 4149-2005 wurde durch den Regelleiter zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelleiter ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dem anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorie für Bauwerke gemäß DIN 4149-2005 bzw. Bedeutungskategorie der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungskategorie wird ausdrücklich hingewiesen.

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder aufzubauen.



RECHTSGRUNDLAGE		1. BEBAUUNGSPLAN NR. 36/3 Blatt 2	
ANWENDER	ANWENDER	ANWENDER	ANWENDER
(Städter) Raumplan	(Städter) Raumplan	(Städter) Raumplan	(Städter) Raumplan
Regierungsamt	Regierungsamt	Regierungsamt	Regierungsamt
Die Planungsgeschichte der Stadt Siegburg besteht aus einer Sitzung am 11.03.2021 und der Aufhebung des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren).	Die Planungsgeschichte besteht in einer Sitzung am 01.03.2022. Der Bebauungsplan wurde am 11.03.2022 erlassen.	Der Bebauungsplan wurde am 01.03.2022 erlassen.	Der Bebauungsplan wurde am 01.03.2022 erlassen.
Die Fläche des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Fläche des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.	Die Fläche des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Fläche des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.	Die Fläche des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Fläche des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.	Die Fläche des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Fläche des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.
Die Befreiung des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Befreiung des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.	Die Befreiung des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Befreiung des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.	Die Befreiung des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Befreiung des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.	Die Befreiung des Bebauungsplans ist im Wesentlichen durch die Befreiung des Bebauungsplans im Sinne des § 13a BauGB (Verordnungsverfahren) bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 01.03.2022 erlassen.
(Städter) Raumplan	(Städter) Raumplan	(Städter) Raumplan	(Städter) Raumplan
Regierungsamt	Regierungsamt	Regierungsamt	Regierungsamt